

33. Verpflichtung des Deutschen Reichs durch Warenbestellungen, die ein Kreischef im Bereiche der Kreisordnung für das Generalgouvernement Warschau vom 22. Januar 1916 bei einem in Deutschland ansässigen Lieferanten gemacht hat.

II. Zivilsenat. Urf. v. 12. Oktober 1920 i. S. Reichsfiskus (Bekl.) w. G. (Kl.). II 176/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Unter dem 17. September 1918 übersandte der Kreischef des Kreisamtes Wielun in Polen dem Kläger einen Bestellzettel, inhaltlich dessen die Lieferung von 10000 Papierfäcken zum Stückpreise von 1 *M* verlangt wurde. Der Kläger brachte die Papierfäcke am 15. Oktober 1918, wie vorgeschrieben, durch den Spediteur L. in B. zur Ablieferung, erhielt aber keine Bezahlung und wurde deshalb gegen den Antrage klagbar, den Beklagten zur Zahlung von 10000 *M* nebst 4% Zinsen seit dem 15. Oktober 1918 zu verurteilen. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, weil nicht er, sondern der Kommunalverband des Kreises Wielun die Papierfäcke bestellt und geliefert erhalten habe. Unstreitig waren die Säcke für die Salzinteressengemeinschaft Wielun bestimmt, an die sie auch gelangt sind. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Gegen die Annahme des Kammergerichts, daß der Kreischef des Kreises Wielun Beamter des Deutschen Reichs und als solcher beauftragt gewesen sei, Bestellungen wie die in dem Schreiben vom 17. September 1918 enthaltene namens des Deutschen Reichs zu machen, sind Bedenken von der Revision nicht erhoben worden und auch von Amts wegen nicht zu erheben. Die Revision richtet sich allein gegen die Feststellung, daß der genannte Kreischef die Bestellung vom 17. September 1918 namens des Deutschen Reichs gemacht habe. Diese Feststellung ist aber gleichfalls nicht zu beanstanden. Der beklagte Reichsfiskus hat zwar behauptet und S. als Zeugen dafür benannt, daß die Bestellung der 10000 Papierfäcke „für die Salzinteressengemeinschaft Wielun, d. h. für den Kreiskommunalverband“ erfolgt sei, er hat jedoch gegenüber der Erklärung des Klägers, es solle nicht bestritten werden, daß die bestellten Papierfäcke für die Salzinteressengemeinschaft Wielun bestimmt gewesen und an diese gelangt seien, nichts geltend gemacht, was die Feststellung rechtfertigte, daß der Kreischef dem Kläger gegen-

über als im Namen der Salzinteressengemeinschaft oder in dem des Kreis Kommunalverbandes handelnd aufgetreten sei. Vielmehr hat der Beklagte letzteres lediglich daraus gefolgert wissen wollen, daß das Bestellschreiben vom 17. September 1918 den Ausdruck „Der Kreischef des Kreisamtes Wielun“ und über der Namensunterschrift den Vermerk „Der Kreischef“ getragen habe. Diese Folgerung ist indes abzulehnen. Gemäß Art. IV der Kreisordnung für das Generalgouvernement Warschau vom 22. Januar 1916 (Nr. 20 des Verordnungsblattes) wurde die Kreis Korporation (der Kommunalverband) durch den Kreischef und die Kreisversammlung vertreten, und wenn nach außen hin die Vertretung dem Kreischef allein zustand, so mußten doch die den Kreis verpflichtenden Urkunden „im Namen der Kreis Korporation“ gezeichnet werden (Art. V a. a. D.), ein Erfordernis, dem das Schreiben vom 17. September 1918 weder dem Wortlaute noch dem Sinne nach genügte; das Schreiben bringt in keiner Weise zum Ausdruck, daß der Kreischef in seiner Eigenschaft als Vertreter des Kreis Kommunalverbandes die Papierfäcke bestelle. Wie die Verhältnisse lagen, hätte aber auf alle Fälle dem Kläger deutlich erkennbar gemacht werden müssen, daß die Bestellung nicht für das Deutsche Reich erfolge. Als in Deutschland ansässiger Lieferant konnte und durfte der Kläger sich darauf verlassen, daß der Kreischef die Papierfäcke, auch wenn sie für Eingekessene des Reiches Wielun bestimmt waren, als zuständigen Beamter der deutschen Zivilverwaltung im Interesse des Deutschen Reiches bestellte und daß ihm, dem Kläger, gegenüber der Reichsfiskus berechtigt und verpflichtet werden sollte. Nach Treu und Glauben im Verkehr hat daher der Beklagte als Vertragspartei zu gelten (§ 157 BGB.). Ob das Kammergericht mit Recht darauf das entscheidende Gewicht gelegt hat, daß die (ein anderes Geschäft betreffenden) Briefe des Kreischefs vom 12. September und 11. Oktober 1918 im Ausdrücke den Zusatz „Kaiserlich Deutsche“ getragen haben, kann dahingestellt bleiben, da dem Fehlen dieses Zusatzes im Ausdrücke des Bestellschreibens vom 17. September 1918 eine dem Beklagten günstige Bedeutung keinesfalls beizumessen ist. Der Ausdruck lautete ursprünglich „Kaufmännische Abteilung des Kreisamtes Wielun“, und die Worte „Kaufmännische Abteilung“ sind mit Maschinenschrift durchstrichen und das eine Mal durch die Worte „Der Kreischef“, die beiden anderen Male durch die Worte „Der Kaiserlich Deutsche Kreischef“ ersetzt worden. Auch aus der Bezeichnung „Kreisamt“ läßt sich zugunsten des Beklagten nichts herleiten (Art. VII Nr. 4, X Nr. 4 der Kreisordnung).